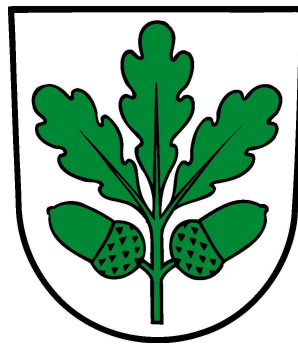




Politische Gemeinde
Eichberg

Reglement
über die Abfallbeseitigung



INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweckbestimmung	1
Zuständigkeit	2
Übergeordnetes Recht	3
Obligatorium	4
Geltungsbereich	5
Ablagerungsverbot	6

2. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Abfahren	7
Begriffe	8
Stoffe zur Wiederverwertung	9

3. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASSTE ABFÄLLE

Ausschlüsse und Sonderregelungen	10
----------------------------------	----

4. ORGANISATION DER KEHRICHTABFUHR

Bereitstellung der Abfälle	11
Behältnisse	12
Sperrige Abfälle	13
Unzulässige Bereitstellung	14
Abstellplätze	15
Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter	16
Termin Kehrichtabfuhr	17

5. GEBÜHREN

Kostendeckung	18
Grünabfuhr	18bis
Gebührenerhebung	19
Tarif	20
Gebührenbemessung	21

6. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel	22
--------------	----

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafen	23
---------	----

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtskraft / Vollzug	24
-----------------------	----

Reglement über die Abfallbeseitigung in der Politischen Gemeinde Eichberg

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08. Oktober 1971
- Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 02. Dezember 1973
- Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979
- Art. 20 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 1984

folgendes Reglement über die Abfallbeseitigung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweckbestimmung Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfallstoffe aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eichberg.

Art. 2

Zuständigkeit Die Abfallbeseitigung ist Sache der politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3

Übergeordnetes Recht Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 4

Obligatorium Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Davon ausgenommen bleiben wiederverwertbare und kompostierbare Abfälle.

Art. 5

Geltungsbereich Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Eichberg. Es regelt Organisation und Betrieb des Kehrichtsammel-dienstes.

Art. 6

Ablagerungs- Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde verbot ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gegeben werden

Kompostierbare Abfälle sollen, soweit möglich, kompostiert werden.

2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7

Abfahren Durch die obligatorische Kehrichtabfuhr werden Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie erfasst.

Für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen werden Grünab-fahren durchgeführt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Abfahren.¹

Art. 8

Begriffe Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben.

Art. 9

Stoffe zur Wieder- Zur Wiederverwertung oder Entsorgung spezieller Abfälle, wie Glas, verwertung Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Oel, Batterien, Konservendosen, kompostierbare Abfälle, Entladungslampen usw., werden besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet.¹

Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

¹ Aenderung gemäss Beschluss Gemeinderat Eichberg vom 01.02.2005

3. Durch die Kehrriechtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10

Ausschlüsse und Sonderregelungen

Folgende Abfallarten werden von der Kehrriechtabfuhr nicht entgegengenommen:

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehrriech-, Sperrgut- und Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

4. Organisation der Kehrriechtabfuhr

Art. 11

Bereitstellung der Abfälle

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrriechtabfuhr zurückgelassen.

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundenen Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtage vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Kehrriechwagen nicht befahren werden können, sowie für abgelegene Liegenschaften müssen die Abfallstoffe zum nächsten vom Gemeinderat bestimmten Abfallort gebracht werden.

Art. 12

Behältnisse

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zu Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normalcontainer mit 800 Liter Inhalt zulässig.

Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normalcontainer dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Die offiziellen Kehrriechtsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt erhältlich.

Die politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken.

Die Grünabfälle sind in den Behältern oder gebündelt bereitzustellen. Der Gemeinderat bestimmt Art und Grösse.¹

Art. 13

Sperrige Abfälle

Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14

Unzulässige Bereitstellung

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Art. 15

Abstellplätze

Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Kehrriechtsäcke, Container) sind in der Regel auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art. 16

Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.

Die politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Art. 17

Termin Kehrriechtabfuhr

Der Gemeinderat legt die Orte, Daten und Zeiten der Kehrriech- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

¹ Aenderung gemäss Beschluss Gemeinderat Eichberg vom 01.02.2005

5. Gebühren

Art. 18

Kostendeckung Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr für den Hauskehricht, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.³

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken.³

...²

Art. 18bis³

Art. 19

Gebührenerhebung Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts. Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken inbegriffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.³

Für die Sammlung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.³

Die volumenabhängige Mengengebühr wird mittels Gebührenmarken erhoben.³

Zur Deckung von weiteren Aufwendungen, wie insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Sammelstellen, Administration etc., wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben. Sie wird je Liegenschaft (Wohnhaus oder Gewerbebetrieb) erhoben. Auf Liegenschaften mit mehr als einem Haushalt wird eine um 50 Prozent erhöhte Grundgebühr erhoben.³

Abs. 5: Die Grundgebühr hat zu entrichten, wer am Stichtag Grundeigentümer ist. Der Gemeinderat legt den Stichtag fest.³

Art. 20

Tarif Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.¹

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Ueberschüsse und Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

¹ Aenderung gemäss Beschluss Gemeinderat Eichberg vom 01.02.2005

² Abs. 2 aufgehoben durch Aenderungen vom 01.02.2005

³ Aenderung gemäss Beschluss Gemeinderat Eichberg vom 10.06.2010

Art. 21

Gebühren-
bemessung

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert werden.

Die Gebühren für die Verwertung der kompostierbaren Abfälle sind so zu bemessen, dass die gesamthaft kostendeckend sind.¹

Art. 22

Rechtsmittel

6. Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹

Art. 23

Strafen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

..

Art. 24

Rechtskraft
Vollzug

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Der Vollzugsbeginn wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2005 werden ab 01. April 2005 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2010 werden ab 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

9453 Eichberg, 15.9.1986

GEMEINDERAT EICHBERG
Der Gemeindepräsident:
R. Benz

Der Gemeinderatsschreiber:
G. Kaiser

¹ Aenderung gemäss Beschluss Gemeinderat Eichberg vom 01.02.2005

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Die Referendumsauflage erfolgt in der Zeit vom 30.9.1986 bis 29.10.1986.

Die Aenderungen vom 1. Februar 2005 wurden vom 17.2.2005 bis 18.3.2005 dem Referendum unterstellt.

Die Aenderungen vom 10. Juni 2010 wurden vom 17.8.2010 bis 15.9.2010 dem Referendum unterstellt.

Genehmigung Baudepartement

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 17.11.1986 bzw. 4.4.2005

Der Regierungsrat:
W. Geiger

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:
Dr. K. Rathgeb

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15.9.1986 tritt das vorstehende Reglement ab 1.1.1987 in Kraft.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates treten die Aenderungen vom 10. Juni 2010 ab 1.1.2011 in Kraft.